

Schloss-Stadt Hückeswagen

Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 78 „Eschelsberg“

Vorentwurf

Begründung

Auftraggeber:

HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co.KG
Auf'm Schloss 1
42499 Hückeswagen

Planbearbeitung:

Stadt
Land
BREHM

**Planungsbüro für Stadt
und Landschaft**

Schulweg 1
15711 Königs Wusterhausen

T 03375.52357-30
F 03375.52357-69
info@stadt-land-brehm.de

www.stadt-land-brehm.de

Bearbeitungsstand:

April 2019

Inhalt

1	Vorbemerkungen	4
1.1	Lage des Plangebietes	4
1.2	Planungsanlass und -erfordernis	4
1.3	Ziel und Zweck der Planung	5
2	Übergeordnete Planungen	6
2.1	Landesentwicklungsplan (LEP)	6
2.2	Regionalplan Köln	6
2.3	Landschaftsplan	7
2.4	Flächennutzungsplan	7
2.5	Schutzausweisungen	8
2.6	Plangrundlage	8
3	Verfahren	9
3.1	Verfahrensübersicht	9
4	Städtebau	10
4.1	Planungskonzept	10
4.2	Eigentumsverhältnisse	10
4.3	Verkehrerschließung	11
4.4	Ver- und Entsorgung	11
4.5	Altlasten/ Kampfmittel	11
4.6	Denkmalschutz	12
5	Festsetzungen, Pflanzlisten	13
5.1	Zeichnerische Festsetzungen	13
5.2	Textliche Festsetzungen	14
6	Auswirkungen des Bebauungsplanes	17
6.1	Raumordnung und Städtebau	17
6.2	Flächenbilanz	17
6.3	Konflikte mit Natur und Umwelt	17
6.4	Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen	17
6.5	Bodenordnung	17
6.6	Finanzielle Auswirkungen	18
7.	Umweltbericht (Vorstufe)	19
7.1	Einleitung	19
7.1.1	<i>Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes</i>	<i>19</i>
7.1.2	<i>Übergeordnete Gesetze und Fachplanungen</i>	<i>20</i>
7.2	Beschreibung der Umwelt und Bewertung der Umweltauswirkungen	21
7.2.1	<i>Schutzgut Boden</i>	<i>21</i>
7.2.2	<i>Schutzgut Wasser</i>	<i>23</i>
7.2.3	<i>Schutzgut Klima/ Luft</i>	<i>24</i>
7.2.4	<i>Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt, biologische Vielfalt</i>	<i>25</i>
7.2.5	<i>Schutzgut Landschaftsbild und Erholung</i>	<i>30</i>
7.2.6	<i>Schutzgebiete</i>	<i>32</i>
7.2.7	<i>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</i>	<i>32</i>
7.2.8	<i>Schutzgut Mensch (Gesundheit/Lärm, Erholung/Freizeit) ..</i>	<i>32</i>

7.2.9	<i>Wechselwirkungen zwischen biotischen und abiotischen Faktoren sowie Schutzgütern Mensch und Kultur- / Sachgüter.....</i>	33
7.3	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	34
7.4	Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	35
7.5	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes.....	35
7.5.1	<i>Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens.....</i>	35
7.5.2	<i>Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Bauvorhabens</i>	35
8	Rechtsgrundlagen.....	36
9	Quellen.....	37

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes o.M.	4
Abb. 2:	Ausschnitt Regionalplan Köln o.M.	6
Abb. 3:	Ausschnitt Flächennutzungsplan o.M.	7
Abb. 4:	Städtebauliches Konzept (Brechtefeld&Nafe 2019)	10
Abb. 5:	Bodenarten im Plangebiet o.M.	21
Abb. 6:	Schutzwürdigkeit der Böden	22
Abb. 7:	Südliches Plangebiet, von Südwesten gesehen (eigene Aufnahme 07/2018)	31

Anhang

Bestands- und Konfliktplan (Anhang 1)

1 Vorbemerkungen

1.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 78 „Eschelsberg“ hat eine Größe von rund 7,05 ha und befindet sich zwischen den Straßen „Ruhmeshalle“ (B237) und „Kölner Straße“. Der Geltungsbereich ist zweigeteilt, liegt in der Gemarkung Hückeswagen, Flur 19 und umfasst die Flurstücke Nr. 31, 32, 34, 40-42, 46, 47 und 49-55 im Ganzen sowie Teilflächen aus den Flurstücken 11, 22, 26-29, 33, 36, 70, 71, 234, 277 und 302.

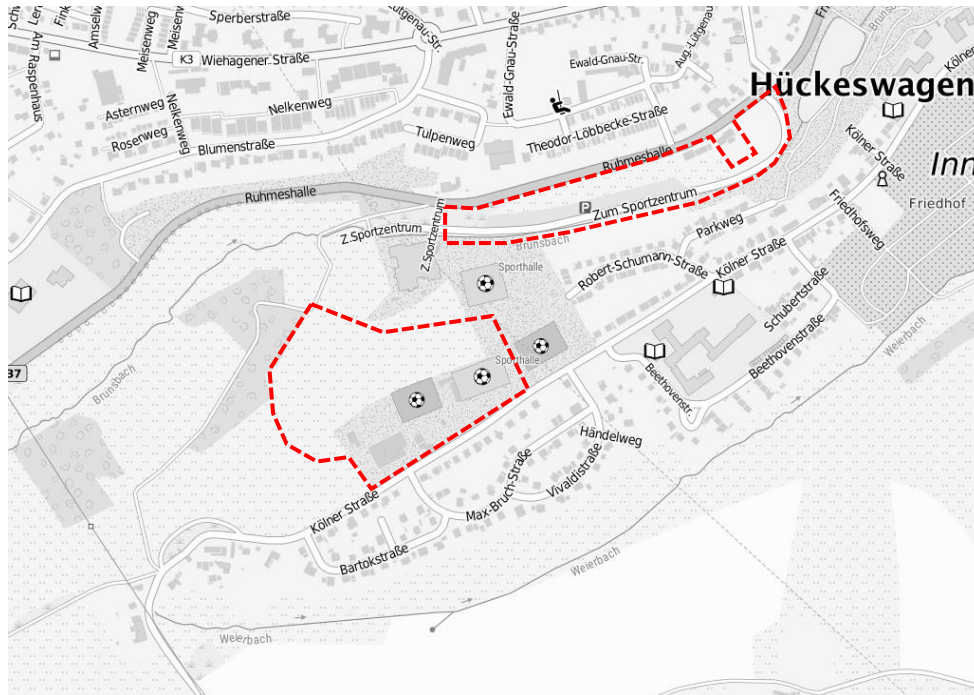


Abb. 1: Lage des Plangebietes o.M.

Die Zweiteilung kommt dadurch zustande, dass es sich hierbei ursprünglich um ein zusammenhängendes Plangebiet gehandelt hat, dessen mittlerer Teil aus verfahrenstechnischen Gründen herausgelöst wurde (siehe Abschnitt 1.2).

Im südlichen Teilbereich des Plangebietes befinden sich eine nicht mehr genutzte Tennishalle mit Tennisplatz, eine ebenfalls nicht mehr genutzte Reithalle mit Reitplatz, ein Wohngrundstück sowie Landwirtschafts- und Grünflächen. Dieser Bereich ist über die „Kölner Straße“ verkehrlich angebunden. Im nördlichen Teilbereich des Plangebietes finden sich ein ehemaliges Wohngrundstück, ein großer Parkplatz für die benachbarten Hallen sowie Landwirtschafts- und Grünflächen. Die Teilfläche ist über die Straße „Zum Sportzentrum“ angebunden, welche von der B237 abzweigt. Die Topografie des Plangebietes besteht aus einem teils stark reliefierten Tal, an dessen Grund der Brunsbach verläuft. Im Bereich der ehemaligen Reit- und Tennisanlagen ist das Relief bereits durch menschliches Zutun verändert worden. Die im Zuge dessen entstandenen Böschungen sind überwiegend mit Gehölzen bewachsen.

1.2 Planungsanlass und -erfordernis

In seiner Sitzung am 29.11.2018 hatte der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Eschelsberg“ beschlossen. Ziel des Bebauungsplanes war es, Gemeinbedarfsflächen für den Neubau einer Schule und eines Feuerwehrhauses sowie Wohnbauflächen zu

bestimmen. Es war beabsichtigt, den Bereich der bestehenden Schwimmhalle als Teil eines Sport- und Freizeitschwerpunktes unter Einbeziehung südlich angrenzender Erweiterungsflächen zu sichern.

Ende Januar 2019 wurde entschieden, einen Teilbereich des Plangebietes als gesonderten Bebauungsplan Nr. 79 „Löwen-Grundschule“ abzutrennen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst eine Gemeinbedarfsfläche mit der Schwimmhalle, dem geplanten Bauvorhaben ‚Löwen-Grundschule‘ sowie Straßenverkehrsflächen zu deren Anbindung. Mit dieser Vorgehensweise will man diesem Bauvorhaben Priorität einräumen. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Eschelsberg“ wird indes parallel, etwas zeitverzögert, fortgeführt.

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 78 „Eschelsberg“ überplant teilweise die Geltungsbereiche zweier vorhandener, rechtswirksamer Bebauungspläne. Dabei handelt es sich um den B-Plan Nr. 19 aus dem Jahre 1977 sowie um den B-Plan Nr. 31 aus dem Jahre 1987. Die aktuelle städtebauliche Zielsetzung macht diese Überplanung erforderlich.

Die Flächen des Geltungsbereiches befinden sich, mit Ausnahme der Flurstücke 46 und 47 (Privateigentum), im Eigentum der HEG Hückeswagener Entwicklungsgesellschaft mbH & Co.KG (HEG) und der Schloss-Stadt Hückeswagen.

Der Bebauungsplan soll gemäß § 30 Abs. 1 BauGB mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthalten.

1.3 Ziel und Zweck der Planung

Das wesentliche Ziel und der Zweck der Planung sind die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage bzw. Sicherung von Gemeinbedarfsflächen und eines Wohngebietes sowie deren Erschließung. Dabei erfolgt eine Revision der ursprünglichen Bauleitplanung aus den 70/80er Jahren unter Berücksichtigung der aktuellen städtebaulichen Zielsetzungen.

So sah der B-Plan Nr. 19 im Bereich der geplanten Gemeinbedarfsfläche „Feuerwehr“ bereits eine Bebauung in Form eines Gartenrestaurants vor. Im Rahmen des B-Plan Nr. 31 wiederum waren große Bereiche der jetzt geplanten Wohnbau- und Gemeinbedarfsflächen für Schule und Sport als Sondergebiet für Sport und Freizeit sowie die Anlage einer Wettkampfanlage (früher „Kampfbahn“) Typ B vorgesehen.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 78 „Eschelsberg“ sollen die eventuell auftretenden Probleme, die durch die Planung ausgelöst werden könnten, in gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander im Hinblick auf ein nachhaltiges Gesamtkonzept gelöst werden.

2 Übergeordnete Planungen

Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte übergeordneter Planungen, die im Bebauungsplan zu berücksichtigen sind, wiedergegeben.

2.1 Landesentwicklungsplan (LEP)

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen [LEP NRW 2017] ist am 25. Januar 2017 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW veröffentlicht worden und trat gemäß Art. 71 Abs. 3 der Landesverfassung NRW am 08.02.2017 in Kraft. Im Rahmen des Entfesselungspaketes II hat das Landeskabinett am 19. Dezember 2017 beschlossen, ein Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW einzuleiten. Am 17. April 2018 hat das Landeskabinett die Einleitung des Änderungsverfahrens beschlossen. Vom 7. Mai bis 15. Juli 2018 hat ein Beteiligungsverfahren für die Öffentlichkeit und die Planungsbehörden stattgefunden. Die Stellungnahmen werden derzeit ausgewertet. Die Schloss-Stadt Hückeswagen ist hinsichtlich der zentralörtlichen Gliederung als Grundzentrum ausgewiesen. Das Plangebiet befindet sich laut Festlegungskarte im Siedlungsraum (inkl. großflächiger Infrastruktureinrichtungen) der Schloss-Stadt Hückeswagen.

2.2 Regionalplan Köln

Der Regionalplan (ehemals Gebietsentwicklungsplan) legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung der Region und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Wesentliche Grundlage ist der Landesentwicklungsplan.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln (GEP Region Köln) umfasst räumlich die Kreisfreien Städte Köln und Leverkusen sowie den Rhein-Erft-Kreis, den Oberbergischen Kreis und den Rheinisch-Bergischen Kreis. (https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/aktueller_regionalplan/teilabschnitt_koeln/index.html)

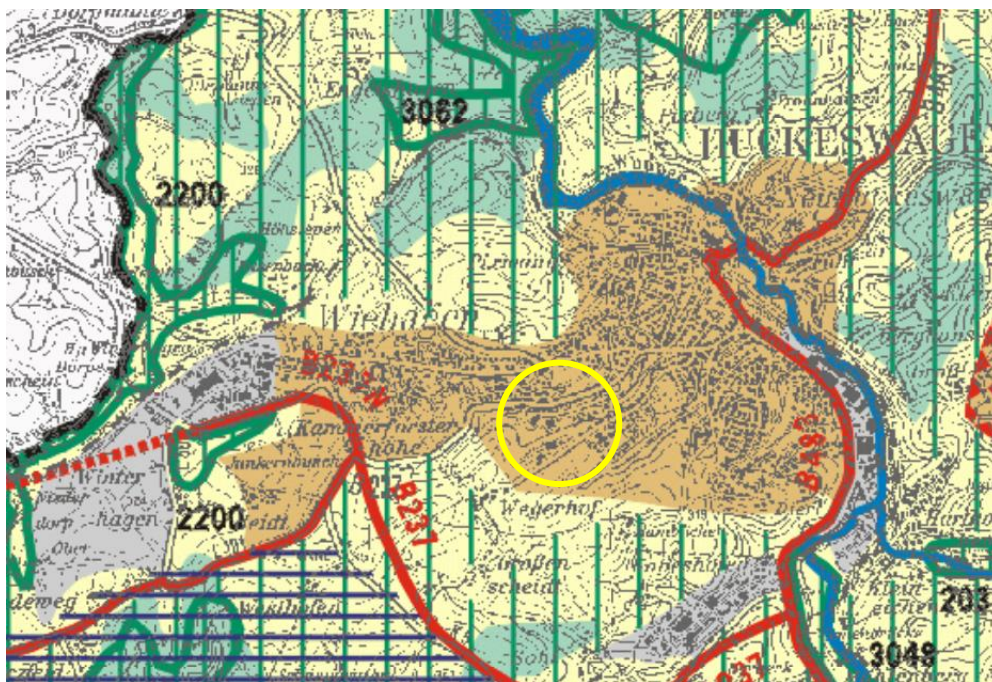


Abb. 2: Ausschnitt
Regionalplan Köln
o.M.

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/regionalplanung/zeichdar_koeln/karten/uebersicht.html

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln stellt sich das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsraum dar (siehe Abbildung 2).

2.3 Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Nr. 8 Hückeswagen [Stand Juni 2012], aufgestellt durch den Oberbergischen Kreis, erhielt seine Rechtskraft im März 2006 und wurde zuletzt im Jahr 2012 geändert und ergänzt.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

2.4 Flächennutzungsplan

Der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen hatte am 20.12.2002 beschlossen den Flächennutzungsplan neu aufzustellen, welcher gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 25. Oktober 2004 genehmigt wurde. Vom 27.04.18 bis zum 01.06.2018 erfolgte die Offenlage zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Schloss-Stadt Hückeswagen [Schloss-Stadt Hückeswagen 2004] ist das Plangebiet wie folgt dargestellt (siehe Abb. 3):

- Nördlich: Grünflächen und Straßenverkehrsfläche mit Parkplätzen
- Nordöstlich: Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ und Mischgebiet
- Östlich und Südlich: Sonderbauflächen Sport-Freizeitbereich
- Westlich: Grünflächen

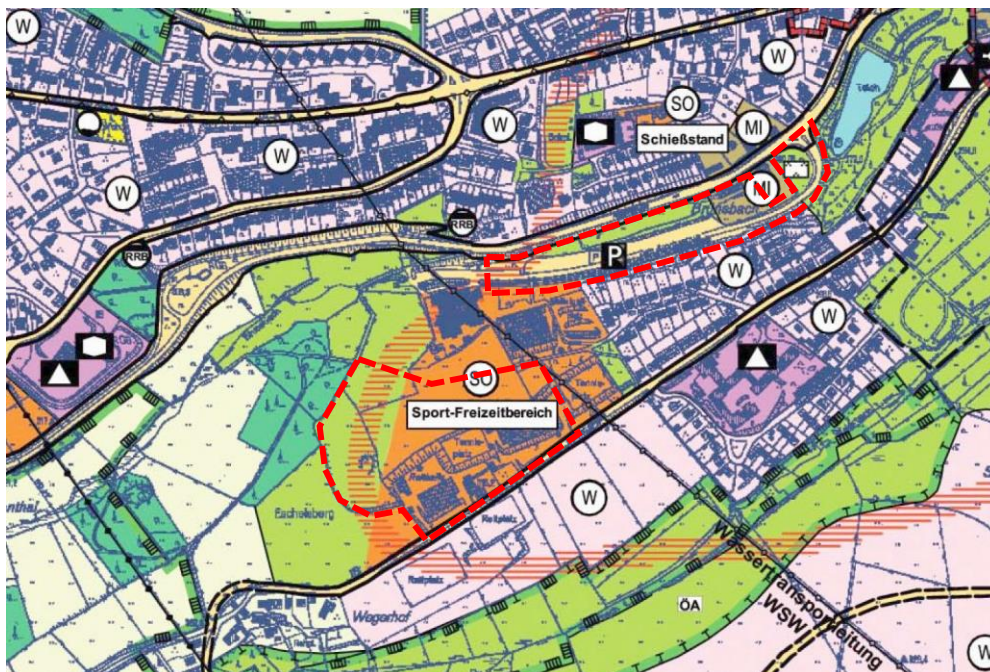


Abb. 3: Ausschnitt
Flächennutzungsplan
o.M.

Der § 8 Abs. 2 BauGB bestimmt, dass Bebauungspläne aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind. Da der vorliegende Bebauungsplan von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, muss dieser im Parallelverfahren angepasst werden. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes umfasst den Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 78 „Eschelsberg“ sowie die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 79 „Löwen-Grundschule“ (siehe Abschnitt 1.2).

2.5 Schutzausweisungen

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten.

2.6 Plangrundlage

Die Plangrundlage wurde vom öffentlich bestellten Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Stefan Pricken, Stockder Straße 24, 42857 Remscheid erstellt.

3 Verfahren

Der Bebauungsplan soll als qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt werden.

3.1 Verfahrensübersicht

Nachfolgende Aufstellung wird im laufenden Verfahren fortgeschrieben.

- In seiner Sitzung am 29.11.2018 hat der Rat der Schloss-Stadt Hückeswagen die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Eschelsberg“ beschlossen.

4 Städtebau

4.1 Planungskonzept

In den Plangebieten der Bebauungspläne Nr. 78 „Eschelsberg“ und Nr. 79 „Löwen-Grundschule“ strebt die Schloss-Stadt Hückeswagen eine Siedlungsentwicklung an, die dem aktuellen Bedarf nach weiteren Wohnbauflächen und damit verbundener Infrastruktur Rechnung trägt. Die bestehenden Einrichtungen mit Freizeit- und Erholungsfunktionen sollen beibehalten werden. Weiterhin ist die Neuanlage eines Feuerwehrhauses vorgesehen. Dabei soll sowohl an die vorhandene Bebauung im Umfeld des Plangebietes angeknüpft als auch neue Einrichtungen zur Daseinsvorsorge geschaffen werden. Rückgebaut werden sowohl die Reitanlage nebst Remise und Reitplatz, die ehemalige Tennishalle mit zwei angrenzenden Wohneinheiten sowie die zugehörigen Tennisplätze im südlichen Plangebiet als auch ein im Norden gelegenes Wohngrundstück. Die Verkehrsanbindung der geplanten Bauflächen soll über „Zum Sportzentrum“ und über die „Kölner Straße“ erfolgen. Zudem sind im Norden im Bereich der Feuerwehrfläche weitere Stellplätze vorgesehen. Im Nordwesten ist ein Regenrückhaltebecken geplant, welches das anfallende Niederschlagswasser aus den geplanten Bauflächen auffängt.

Für die geplante Bebauung wurde ein vorläufiges städtebauliches Konzept erstellt:

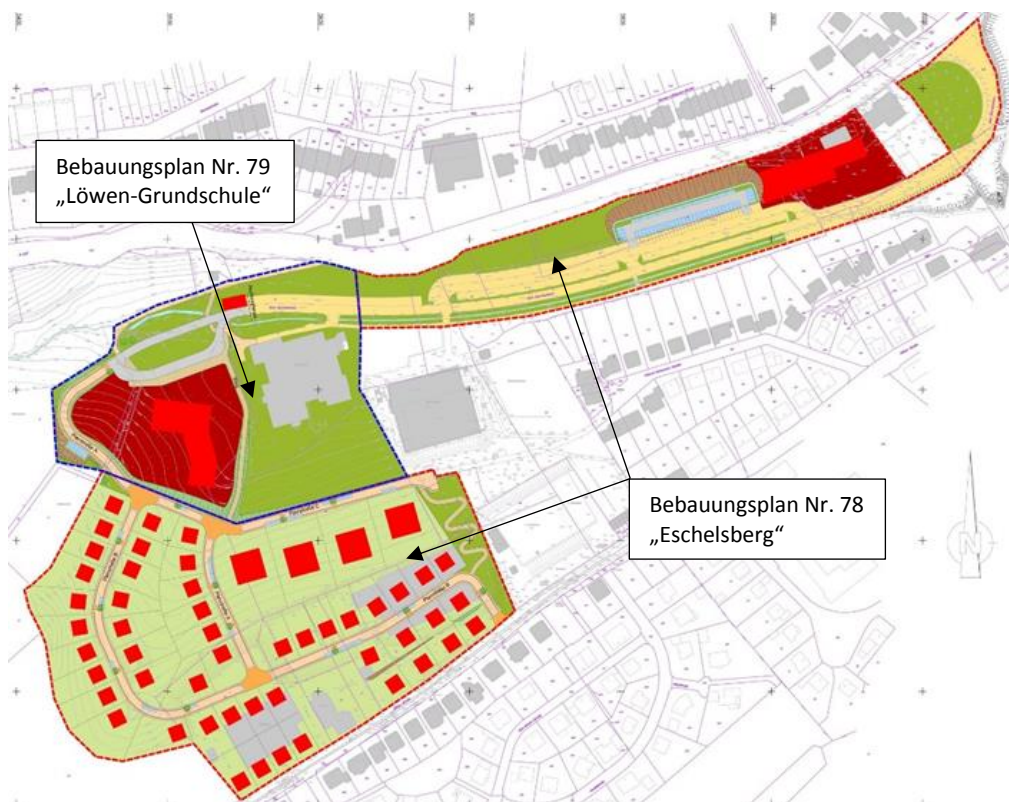


Abb. 4:
Städtebauliches
Konzept
(Brechtefeld&Nafe
2019)

4.2 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen des Geltungsbereiches befinden sich, mit Ausnahme der Grundstücke Gemarkung Hückeswagen, Flur 19, Flurstücke 46 und 47 (Privateigentum), im Eigentum der HEG und der Schloss-Stadt Hückeswagen.

4.3 Verkehrserschließung

Das Plangebiet ist bereits an die Straße „Ruhmeshalle“ (B237) angebunden. Für die Erschließung der geplanten Bauflächen wird eine verkehrstechnische Entwurfsplanung erarbeitet (Brechtefeld & Nafe 2019).

Die Planstraßen A und B erschließen die geplanten Wohnbauflächen. Dabei folgen diese der Topografie des Geländes und binden südlich an die „Kölner Straße“ und nördlich an die Erschließung des geplanten Schulgrundstücks an. Für die innere Erschließung der Wohnbauflächen ist zudem eine weitere Stichstraße (Planstraße C) vorgesehen, welche in einem Wendehammer endet.

Unmittelbar östlich der Einmündung der Straße „Zum Sportzentrum“ in die B237, an der „Friedrichstraße“ in Richtung Stadtzentrum, befindet sich die Bushaltestelle „Friedrichsstraße“ (Buslinien 261, 336).

4.4 Ver- und Entsorgung

Allgemeine Versorgungsinfrastruktur

Die im Plangebiet befindlichen Gebäude sind mit Strom und Trinkwasser versorgt. Die entsprechenden Leitungen verlaufen in den Straßen „Ruhmeshalle“, „Zum Sportzentrum“ und „Kölner Straße“. Die Erschließung der neuen Bauflächen ist von diesen bestehenden Leitungen aus möglich.

Die Entsorgung von Abfällen obliegt dem öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger. Die satzungsrechtlichen Regelungen des Abfallentsorgungsverbandes (Verbandsatzung, Abfallentsorgungssatzung, Abfallgebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Niederschlagswasserbehandlung

Wegen der ungünstigen Bodenverhältnisse kann das anfallende Niederschlagswasser nicht auf den jeweiligen Baugrundstücken versickert werden. Geplant ist daher die Anlage eines Entwässerungssystems, welches auch das Niederschlagswasser der geplanten Straßen aufnimmt. Aufgrund der Höhe der zu erwartenden Niederschlagsmengen muss ein Regenrückhaltebecken angelegt werden, was nur eine gedrosselte Menge an den Vorfluter, den Brunsbach, abgibt. Das Regenrückhaltebecken wird ein Volumen von ca. 600 m³ aufweisen und soll in unterirdischer Bauweise angelegt werden. Dieses geplante Becken liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 79 „Löwen-Grundschule“.

4.5 Altlasten/ Kampfmittel

Altlasten

Im Plangebiet sind bisher keine Altlastenverdachtsflächen bekannt.

Bei Erdarbeiten in Folge von Baumaßnahmen findet das Bundes-Bodenschutzgesetz und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zum Schutze des Bodens Anwendung.

Kampfmittel

Im Plangebiet sind bisher keine Kampfmittelverdachtsflächen bekannt.

4.6 Denkmalschutz

Bodendenkmale

Bodendenkmale sind im Plangebiet bisher nicht bekannt.

Baudenkmale

Im Plangebiet sind bisher keine Baudenkmale bekannt.

Sonstige

Im südwestlichen Plangebiet befindet sich ein Objekt der Kulturlandschaftspflege. Dabei handelt es sich um die Abraumhalde des ehemaligen Bergwerkes „Am Wegerhof“. Dazu gibt es folgende Angaben¹:

„Nördlich der Ortschaft Wegerhof befindet sich die drei Meter hohe Abraumhalde des Bergwerkes „Am Wegerhof“ im Brunsbachtal. Am 22. Februar 1753 erhielt der Bürgermeister Joh. Tillmann Stahlschmidt aus Hückeswagen einen Mutschein auf dieses Bergwerk.

In der Nähe der Abraumhalde soll sich zudem ein frühgeschichtliches Schlackenfeld befinden. Der genaue Standort geht aus der Literatur nicht hervor.“

¹ KuLaDig, Kultur. Landschaft.Digital. URL: <https://www.kuladig.de/Objektansicht/A-NF-20080108-0001>
(Abgerufen: 29. Oktober 2018)

5 Festsetzungen, Pflanzlisten

5.1 Zeichnerische Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Im Plangebiet werden Flächen für Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 4 BauNVO und Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzt. Als Zweckbestimmung und Art der Nutzung wird „Feuerwehr“ bestimmt (§ 5 BauGB Abs. 2 Nr. 2 (a) und Abs. 4).

Die unter Punkt 5.2. aufgeführten Textfestsetzungen definieren die für die Baugebiete zulässigen, ausnahmsweise zulässigen und unzulässigen Nutzungen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO im Hinblick auf die geplante Wohnbebauung im WA2, WA3, WA4 und WA5 für die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4, im WA1 mit 0,3 festgesetzt. Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird im WA2, WA3, WA4 und WA5 mit 0,8 und im WA1 mit 0,6 bestimmt.

Bei Gemeinbedarfsflächen ist die Festlegung des Maßes der baulichen Nutzung grundsätzlich nicht erforderlich, sofern nicht städtebauliche Gründe dafür sprechen. Da im vorliegenden Fall die Maße der geplanten bzw. vorhandenen Einrichtungen bekannt sind, wird für die Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr eine Grundflächenzahl von 1,0 festgesetzt.

Die Überschreitungsmöglichkeit für Nebenanlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO wird nicht eingeschränkt.

Weiterhin werden zur Beschränkung der zulässigen Gebäudehöhen Vollgeschosse festgesetzt. In WA2 und WA4 werden 2 Vollgeschosse festgesetzt, während im WA3 und in der Gemeinbedarfsfläche 3 Vollgeschosse festgesetzt werden. Für WA1 und WA5 wird 1 Vollgeschoss als zulässig festgesetzt.

Bauweise, überbaubare Grundstückfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Bauweise wird wie folgt bestimmt: offene Bauweise in den Wohngebieten, als Einzel- und Doppelhäuser in WA1 und WA2 (§ 22 BauNVO).

Zur räumlichen Einordnung und Begrenzung der Gebäudestandorte werden – entsprechend dem vorliegenden Planungskonzept – Baufenster mit Baugrenzen definiert und vermaßt (§ 23 Abs. 3 BauNVO). In WA1, WA2 und WA4, wird mit den Baugrenzen auch die Tiefe der zulässigen Bebauung beschränkt, um die rückwärtigen Grundstücksflächen von Bebauung frei zu halten.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die zur Erschließung des Plangebietes erforderlichen Straßen (Planstraßen A bis C) sowie der Straßenbestand („Zum Sportzentrum“) werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Eine an der „Kölner Straße“ befindliche Trafostation muss aufgrund der Lage im Einmündungsbereich der Planstraße B umgesetzt werden. Die dafür vorgesehene Fläche wird entsprechend festgesetzt und gekennzeichnet.

Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die im Plangebiet verbleibenden Freiflächen werden als öffentliche Grünflächen mit entsprechender Zweckbestimmung festgesetzt.

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen und Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Die nördliche öffentliche Grünfläche wird überlagernd als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Diese dient dem Eingriffsausgleich für das Bauvorhaben. So werden hier geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt, um die Flächen ökologisch aufzuwerten.

Ferner werden schützenswerte Gehölzbestände im Plangebiet, die durch das Planvorhaben nicht betroffen sind, als zu erhalten festgesetzt.

5.2 Textliche Festsetzungen

Über die zeichnerischen Festsetzungen (siehe Planzeichnung) hinaus werden die folgenden textlichen Festsetzungen getroffen:

1. Innerhalb der Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr sind die Errichtung und Nutzung von folgenden Anlagen sowie diesen dienenden Anlagen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB).
 - 1.a die Errichtung und der Betrieb eines Feuerwehrhauses,
 - 1.b die Errichtung und der Betrieb einer Rettungswache,
 - 1.c Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die den zulässigen Nutzungen zugeordnet und ihnen gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Erläuterung:

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB werden bestimmte Nutzungsarten zugelassen, die dem Charakter der beabsichtigten Nutzung entsprechen. Neben der Zulassung von Anlagen und Einrichtungen für die Feuerwehr und den Rettungsdienst soll mit diesen Festlegungen auch eine Wohnnutzung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sichergestellt werden.

2. In den allgemeinen Wohngebieten sind zulässig: Wohngebäude, nicht störende Handwerksbetriebe und Anlagen für kulturelle und gesundheitliche Zwecke sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes (§ 4 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO).

Ausnahmsweise können zugelassen werden: die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO).

Nicht zulässig sind: Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen (§ 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

Des Weiteren nicht zulässig sind: Anlagen für kirchliche, soziale und sportliche Zwecke (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO).

Erläuterung:

Gemäß § 1 Abs. 7 Nr. 2 i.V.m. § 4 BauNVO werden im allgemeinen Wohngebiet bestimmte Nutzungsarten ausgeschlossen, die sich nicht in den städtebaulichen Charakter der bestehenden, umgebenden Bebauung einfügen würden.

3. In den Baugebieten sind Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO, Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sowie Zufahrten und Wege auch ausserhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 9 Abs.1 Nr. 2 u. 4 BauGB und § 14 Abs. 1 BauNVO).

Erläuterung:

Diese Festsetzung ermöglicht z.B. die Anlage von Stellplätzen und Wegeflächen außerhalb der festgesetzten Baugrenzen. Dies entspricht den im aktuellen Planungskonzept vorgesehenen Planungen hinsichtlich der Anlage von Stellplätzen und Wegen. Die Festsetzung gewährleistet demnach für das Planungskonzept ausreichend Flexibilität und individuelle Gestaltungsmöglichkeiten.

4. Entlang der Planstraße C sind 4 Bäume der Pflanzliste 3 zu pflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB).

Erläuterung

Zur Belebung des Straßenbildes in den zukünftigen Wohngebieten sollen entlang der Planstraße C vier Bäume gepflanzt werden. Dieses erfolgt als Textfestsetzung, um die Bäume hinsichtlich etwaiger Grundstückszufahrten und Stellplätze variabel anordnen zu können. Die Auswahlliste (Pflanzliste 3) orientiert sich an der GALK-Straßenbaumliste [GALK 2019].

5. In den festgesetzten Grünflächen ist die Errichtung von Wegen zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB).

Erläuterung

Mit dieser Festsetzung wird die Begehrbarkeit der Grünflächen für die Erholungsnutzung und deren Pflege gewährleistet.

6. Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist der vorhandene Gehölzbestand zu pflegen und zu entwickeln. Abgängige Gehölze sind durch Arten der Pflanzlisten 1 und 2 zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB).

Erläuterung:

Mit dieser Festsetzung wird gewährleistet, dass der Gehölzbestand, der nicht durch die geplanten Baumaßnahmen betroffen ist, erhalten bleibt.

7. Die festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ist durch die Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern - Regelsaatgutmischung (RSM FLL) 8.1.1 - zu entwickeln. Die Fläche ist erst nach Beendigung der Brutperioden ab Mitte Juli und Anfang September zu mähen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Erläuterung:

Durch diese Festsetzung werden für die entsprechende Fläche Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bestimmt, die geeignet sind, die Fläche ökologisch aufzuwerten.

8. Die Vorgartenbereiche sind mindestens zu 20 % und in jedem Fall auf 10 m² zu begrünen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB).

Erläuterung:

Diese Festsetzung soll gewährleisten, dass Vorgartenbereiche zu einem Mindestanteil gärtnerisch angelegt werden, um so ein ansprechendes, städtebaulich geordnetes Ortsbild zu erhalten.

Pflanzlisten

An Pflanzqualitäten werden empfohlen: Bäume: Hochstamm, 2-3 x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm,
Sträucher: 2 x verpflanzt

Pflanzliste 1 - Bäume

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Malus sylvestris	Wild-Apfel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Pyrus pyraeaster	Wild-Birne
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde

Pflanzliste 2 – Sträucher

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Bluthartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Crataegus oxyacantha	Zweigrifflicher Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Frangula alnus	Faulbaum
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Pflanzliste 3 – Straßenbäume

Carpinus betulus ‚Fastigiata‘	Säulenhainbuche
Fraxinus ornus	Blumenesche
Quercus robur ‚Fastigiata‘	Säuleneiche
Sorbus intermedia ‚Brouwers‘	Schwedische Mehlbeere

6 Auswirkungen des Bebauungsplanes

6.1 Raumordnung und Städtebau

Raumordnerische und städtebauliche Konflikte werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Vielmehr dient der vorliegende B-Plan dazu, die ursprüngliche Bauleitplanung aus den 70/80er Jahren an die aktuellen städtebaulichen Zielsetzungen anzupassen. Weiterhin soll das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung dazu dienen, dass sich die geplante Bebauung in die Umgebung einfügt.

6.2 Flächenbilanz

Die Flächenbilanz hinsichtlich der Nutzungsarten innerhalb des Geltungsbereiches stellt sich wie folgt dar:

Planung	Fläche in m ²	GRZ	bebaubar %	bebaubar m ²	Vollgeschosse
Gemeinbedarfsfläche "Feuerwehr"	4.098	1,0	100%	4.098	III
Wohngebiet WA1	6.798	0,3	45%	3.059	I
Wohngebiet WA2	8.323	0,4	60%	4.994	II
Wohngebiet WA3	7.571	0,4	60%	4.543	III
Wohngebiet WA4	4.521	0,4	60%	2.713	II
Wohngebiet WA5	11.215	0,4	60%	6.729	I
Versorgungsflächen	10		100%	10	
Öffentliche Grünflächen "Parkanlage"	6.812				
Öffentliche Grünflächen "Gehölzbestände"	946				
Öffentliche Grünflächen "Wiese"	3.756				
Verkehrsflächen	16.413		90%	14.772	
	70.464			40.917	

6.3 Konflikte mit Natur und Umwelt

Die zu erwartenden Konflikte mit Natur und Umwelt resultieren aus Einwirkungen, welche im Zuge der Umsetzung der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen bau-, anlagen- und betriebsbedingt auftreten und als Eingriffe zu betrachten sind. Bau- bedingte Einwirkungen, wie z.B. Baufahrzeugverkehr und Baustellenlärm treten nur zeitweise während der Bauphase auf. Anlagenbedingte Einwirkungen, wie die Versiegelung von Vegetationsflächen sind dagegen meist dauerhafter Art. Betriebsbedingte Einwirkungen treten dann auf, wenn die neu angelegten Bereiche genutzt werden können.

Die Darstellung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren erforderliche Kompensation erfolgt im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplanes, welcher zum Entwurf des Bebauungsplanes erarbeitet wird. Dessen Ergebnisse fließen in den Bebauungsplan bzw. den Teil ‚Umweltbericht‘ ein.

6.4 Wirtschaftliche und soziale Auswirkungen

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, die soziale Maßnahmen gemäß § 180 BauGB erforderlich machen.

6.5 Bodenordnung

Die von den Festsetzungen des Bebauungsplanes betroffenen Grundstücke des Plangebietes befinden sich, bis auf die Grundstücke Gemarkung Hückeswagen, Flur 19, Flurstücke 46 und 47, im Eigentum der Stadt und im Eigentum der HEG. Die HEG fungiert als Erschließungsträger.

6.6 Finanzielle Auswirkungen

Die HEG trägt zunächst die Kosten für Planung und Erschließung. Der Bau und der Betrieb des Feuerwehrhauses erfolgen durch die Stadt.

7. Umweltbericht (Vorstufe)

7.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Umweltbericht soll Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben betroffen sein können.

Die vorliegende Unterlage dient gemäß der §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB der frühzeitigen Unterrichtung und stellt daher die *voraussichtlichen Auswirkungen der Planung* dar (§ 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB). In diesem Rahmen werden die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, sich zum erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die vollständige Umweltprüfung wird daher erst zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgelegt, beziehungsweise gesonderter Bestandteil der Begründung.

7.1.1 Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Das wesentliche Ziel und der Zweck der Planung sind die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlage bzw. Sicherung von Gemeinbedarfsflächen und eines Wohngebietes sowie deren Erschließung.

Ausgewiesen werden sollen entsprechend der benannten Ziele im Einzelnen:

- Gemeinbedarfsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
- Flächen für ein Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- Straßenverkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)
- Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Mit dem Bebauungsplan sollen die gegebenenfalls entstehenden Probleme, die durch die neue Nutzung ausgelöst werden, in gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander im Hinblick auf ein nachhaltiges Gesamtkonzept gelöst werden.

Umfang des Vorhabens

Die Gesamtfläche des Plangebietes beträgt **70.464 m²**, welche sich im Hinblick auf die Flächenfestsetzungen wie folgt zusammensetzt:

Flächenfestsetzungen	Fläche in m ²
Gemeinbedarfsflächen	4.098
Allgemeines Wohngebiet	38.429
Verkehrsflächen	16.413
Versorgungsflächen	10
Öffentliche Grünflächen	11.514
Plangebiet gesamt	70.464

7.1.2 Übergeordnete Gesetze und Fachplanungen

Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die für die relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Insbesondere im Rahmen der Bewertung sind vor allem solche Ausprägungen und Strukturen hervorzuheben, die im Sinne des jeweiligen Fachgesetzes eine besondere Bedeutung haben (z.B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Zielaussagen zu schützen, zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Zentrale Fachgesetze und deren wesentliche Umweltschutzziele sind u.a.:

- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV. NRW 2016 Nr. 34 S. 933 bis 964)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Die Ziele und Umweltbelange aus den einschlägigen Fachgesetzen für das anstehende Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden im Zusammenhang der folgenden Kapitel erläutert.

Fachplanungen

An übergeordneten Planungen wurden für den Umweltbericht die in Kapitel 4 dargestellten Pläne und Programme ausgewertet.

7.2 Beschreibung der Umwelt und Bewertung der Umweltauswirkungen

Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich um eine schutzgut-bezogene Bestandsbeschreibung und -bewertung gemäß den Vorgaben in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Es wird der aktuelle Zustand des jeweiligen Schutzgutes, d.h. Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Wasser, Boden und Fläche, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen, beschrieben und auf die eventuell vorhandenen Vorbelastungen eingegangen. Anschließend erfolgt eine Bewertung der im Zuge der Planungsrealisierung zu erwartenden (positiven und negativen) Auswirkungen auf die Umwelt. Dabei können sowohl zeitlich begrenzte als auch dauerhafte Folgen für die einzelnen Schutzgüter entstehen.

7.2.1 Schutzgut Boden

Gemäß Bundesbodenschutzgesetz sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Bestand und Bewertung, Vorbelastungen

Boden- und standortkundliche Eigenschaften

Bei den örtlichen Bodenformen handelt es sich zum einen um Gleye (blau) und zum überwiegenden Teil um Braunerde (braun) - siehe Abbildung 5.

Der Bereich der Gleye, zum Teil Nassgley, besteht aus schluffigem Lehm, vereinzelt kiesig, zum Teil toniger Lehm bzw. vereinzelt Kies aus Bachablagerungen (Holozän). Im Bereich der Braunerden herrscht lehmiger Schluff, meist schwach grusig und Festgestein wie Sandstein, Tonstein und Schluffstein, zum Teil Kalkstein vor. Es handelt sich um Böden aus dem Jungpleistozän bis teilweise Holozän. Die Bodenzahlen liegen im Bereich der Gleye bei 15 bis 35 (gering) und im Bereich der Braunerden bei 30 bis 45 (mittel). Die Grabbarkeit ist im Gebiet der Braunerde im 1-Meter Raum als mittel grabbar und im 2-Meter-Raum als sehr schwer grabbar eingestuft worden, während der Bereich der Gleye sowohl im 1-Meter- als auch im 2-Meter-Raum als nicht oder extrem schwer grabbar eingestuft worden ist. [Geoportal NRW 2018]

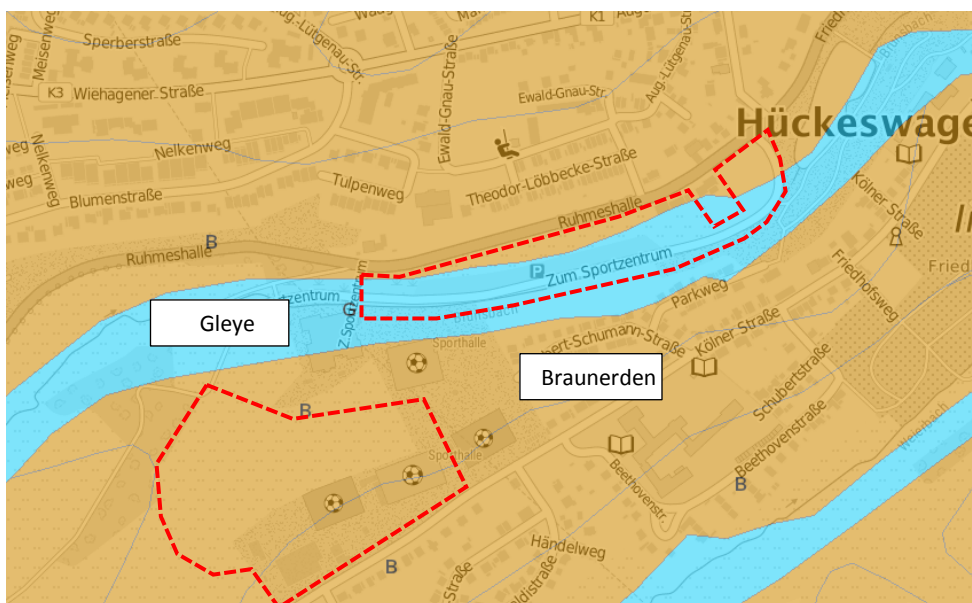


Abb. 5: Bodenarten im Plangebiet o.M.

Erosionsgefährdung

Die Böden im Plangebiet sind durch eine hohe Erodierbarkeit des Oberbodens durch Wasser gekennzeichnet. [Geoportal NRW 2018]

Bodendenkmale

Im Plangebiet sind bisher **keine Bodendenkmale** bekannt.

Altlasten

Im Plangebiet sind bisher **keine Altlastenverdachtsflächen** bekannt.

Bewertung des Schutzgutes Boden

Die Böden im Plangebiet sind zum großen Teil durch bebaute Flächen wie Gebäude, Straßen, Parkplätze und Wege und infolge großflächiger Umformungen anthropogen überformt. Letztere sind im Bereich des Parkplatzes an der Straße „Zum Sportzentrum“ sowie nördlich der „Kölner Straße“ im Bereich der Reit- und Tennisanlagen zu verorten.

Der Geologische Dienst NRW (Geoportal NRW 2018) hat auf Basis der flächendeckend für NRW vorliegenden Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 eine Karte der „schutzwürdigen Böden“ (2. Auflage) erarbeitet. Eine Einstufung als schutzwürdig erfolgt, wenn eine der nachfolgenden Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllt ist:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere) sowie
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit / Regulations- und Pufferfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt.

Hierfür wird ein dreistufiger Bewertungsschlüssel verwendet:

- Besonders schutzwürdig (Stufe 3)
- Sehr schutzwürdig (Stufe 2)
- Schutzwürdig (Stufe 1)

Insgesamt handelt es sich im Plangebiet um schutzwürdige Böden. Die Braunerden sind hinsichtlich der Bodenfruchtbarkeit und die Gleye aufgrund ihrer Eigenschaft als Grundwasserböden als „schutzwürdig“ eingestuft worden. (Geoportal NRW 2018) (siehe Abbildung 6).

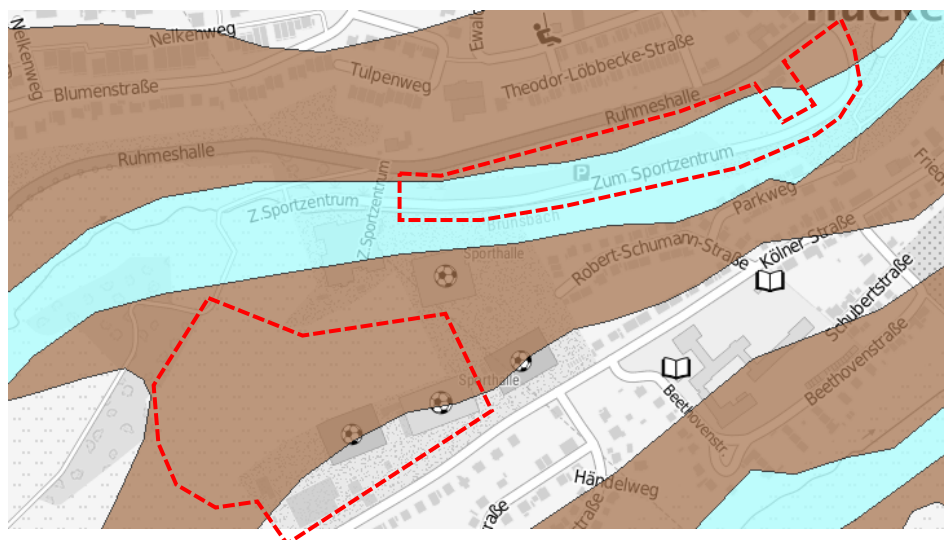


Abb. 6: Schutzwürdigkeit der Böden

Die Versickerungsfähigkeit der Böden im Plangebiet wird im Bereich der Gleye als grundnass eingestuft. Eine Versickerung ist aufgrund des fehlenden unterirdischen Stauraums nicht möglich. Im Bereich der Braunerde ist die Versickerung ebenfalls als ungeeignet eingestuft worden (Geoportal NRW 2018).

Auswirkungen durch das Vorhaben

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans werden Eingriffe in den Bodenhaushalt vorbereitet. Die geplanten Baumaßnahmen bewirken einen Verlust bzw. Teilverlust der natürlichen Bodenfunktionen.

Durch das Vorhaben wird es bau- und anlagebedingt zu einer Verdichtung, Verformung und Versiegelung des Bodens kommen. Die Anlage von Verkehrswegen, Parkplätzen und Fundamenten der Gebäude / Baukörper wird zu einem Verlust von gewachsenen Bodenprofilen und -strukturen führen.

Nachfolgende Bilanzierung orientiert sich an den Bewertungsgrundsätzen für Eingriffe in das Bodenpotential des Oberbergischen Kreises [Bewertungsmodell Oberberg 2019]. Bereits versiegelte sowie stark veränderte Böden (Kategorie 0) werden dabei nicht berücksichtigt. Im Plangebiet sind sowohl Böden der Kategorie I (Braunerden) als auch der Kategorie II (Gleye) betroffen.

Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Boden					
1	2	3	4	5	6
Geplante Festsetzung	Eingriffsfläche m²	Betroffener Boden	Folgen der Festsetzungen	Ausgleichsverpflichtung	Ausgleichsverpflichtung m² (Sp.2xSp.4)
Gemeinbedarf, bebaubar 100%	2.330	Gley (Kat. II)	Flächenversiegelung	100%	2.330
Gemeinbedarf, bebaubar 100%	320	Braunerde (Kat. I)	Flächenversiegelung	50%	160
Wohngebiet GRZ 0,3 bebaubar 45%	3.059	Braunerde (Kat. I)	Flächenversiegelung	50%	1.530
Wohngebiet GRZ 0,4 bebaubar 60%	8.757	Braunerde (Kat. I)	Flächenversiegelung	50%	4.379
Verkehrsfl., bebaubar 90%	503	Gley (Kat. II)	Flächenversiegelung	100%	503
Verkehrsfl., Verkehrsgrün 10%	56	Gley (Kat. II)	Überformung	100%	56
Verkehrsfl., bebaubar 90%	3.905	Braunerde (Kat. I)	Flächenversiegelung	50%	1.953
Verkehrsfl., Verkehrsgrün 10%	434	Braunerde (Kat. I)	Überformung	30%	130
				Summe	11.040

Insgesamt entsteht ein Kompensationsbedarf für Eingriffe in den Boden von 11.040 m². Bei Ansatz einer mittleren Bodenwertstufe von 4 WP/m² gemäß dem Bewertungsverfahren des Oberbergischen Kreises entspricht dies einem Äquivalent von 44.160 Bodenwertpunkten.

7.2.2 Schutzgut Wasser

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz sind Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Jeder ist verpflichtet, beim Einwirken auf ein Gewässer die dem Umstand entsprechende Sorgfalt anzuwenden, damit eine Verunreinigung des Wassers oder eine andere nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften verhindert wird. Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen und anderen Veränderungen der Erdoberfläche sind die Belange der Grundwasserneubildung, der Gewässerökologie und des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.

Bestand und Bewertung, Vorbelastungen

Grundwasser

Die Wasserleitfähigkeit ist als „mittel“ eingestuft worden. Die Grundwasserstufe im Bereich der Gleye liegt bei 2 und wird als „mittel“ eingestuft, während der Bereich

der Braunerden „ohne Grundwasser“ eingestuft wurde. Die ökologische Feuchtigkeitsstufe ist im Bereich der Braunerden als „frisch“ und im Bereich der Gleye als „feucht“ beurteilt worden. Ein Stauwassereinfluss besteht insgesamt nicht. In beiden Fällen ist eine Versickerungsfähigkeit der Böden im Plangebiet als ungeeignet bzw. nicht möglich eingestuft worden (Geoportal NRW 2018).

Im Gebiet befinden sich keine Trinkwasserschutzzonen (Geoportal NRW 2018).

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Standgewässer. Als Fließgewässer durchquert der „Brunsbach“ den nördlichen Teil des Plangebietes.

Eine Gefährdung durch Hochwasser kann im Plangebiet ausgeschlossen werden (Geoportal NRW 2018).

Vorhandene Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen des Grundwassers sind nicht bekannt. Der Grundwasserleiter selbst ist daher sehr empfindlich gegen den Eintrag von Schadstoffen und es besteht daher eine erhöhte Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers. (Geoportal NRW 2018)

Bewertung des Schutzgutes Wasser

Das Grundwasser im Untersuchungsgebiet ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen insbesondere im Bereich der Gleyböden nicht geschützt. Zudem ist die Versickerungsfähigkeit der Böden eingeschränkt. Es ist außerdem mit Wassererosionen zu rechnen. (Geoportal NRW 2018)

Auswirkungen durch das Vorhaben

Aufgrund der mit der Bebauung verbundenen Oberflächenversiegelung ist eine Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung verbunden. Daraus resultiert eine weitere Einschränkung der Grundwasseranreicherung. Weiterhin führen die Flächenversiegelungen dazu, dass Niederschlagswasser zum großen Teil nicht mehr vor Ort versickern und im örtlichen Wasserhaushalt verbleibt. Vielmehr wird ein großer Teil gesammelt und dem Vorfluter, in diesem Fall dem Brunsbach zugeführt.

7.2.3 Schutzgut Klima/ Luft

Die Veränderung von Flächennutzungen wie die Versiegelung von Böden oder der Bau von Gebäuden kann sich sowohl auf das Klima der zu untersuchenden Fläche selbst als auch auf das der angrenzenden Flächen auswirken.

Bestand und Bewertung, Vorbelastungen

Das Lokalklima wird im Wesentlichen durch die Topographie beeinflusst. Dazu gehören insbesondere das Relief, die Vegetation, Gewässer und Bebauung.

Günstig wirken sich hier die vorhandenen Gehölz- und Offenlandflächen aus. Zudem zeichnet sich das Untersuchungsgebiet durch ein stark geprägtes welliges Relief aus.

Vorhandene Beeinträchtigungen

Im Untersuchungsraum sind keine erheblichen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Luft- und Klimasituation zu beobachten.

Bewertung des Schutzgutes Klima/Luft

Das Plangebiet wirkt durch den hohen Anteil an Offenflächen als Ausgleichsraum für die Frischluftproduktion.

Auswirkungen durch das Vorhaben

Durch den temporären Bau- und permanenten Betriebsverkehr kommt es zu einer erhöhten Immissionsbelastung.

Anlagebedingt ist durch die Umwidmung von Vegetationsflächen zu teils bebauten Flächen mit einer kleinklimatischen Änderung zu rechnen. Das Wärmespeichervermögen wird durch die geplanten Anlagen und die damit verbundene Versiegelung bzw. den Verlust von Grün- und Freiflächen erhöht. So strahlen die baulichen Anlagen stärker in die Umgebung zurück. Weiterhin werden die Frischluftproduktion und lufthygienische Funktion durch den Verlust von Gehölzen und Grünflächen gemindert. Demzufolge kann es im Bereich des Mikroklimas zu einem Anstieg der durchschnittlichen Temperatur kommen. Auch durch die veränderten Licht- und Schattenverhältnisse in Folge der Errichtung von Gebäuden kann es zu kleinräumigen Temperaturveränderungen kommen.

Betriebsbedingt treten regelmäßig keine Schadstoffemissionen auf.

7.2.4 Schutzgut Pflanzen- und Tierwelt, biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundes- und Landesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Die naturräumliche Lage und seine aktuelle Nutzung bestimmen im Wesentlichen das Landschaftsbild des Plangebietes und seiner Umgebung. Innerhalb der naturräumlichen Gliederung Nordrhein-Westfalens befindet sich das Plangebiet im Raum der Bergisch-Märkischen Hochflächen (338/1), das Teil der naturräumlichen Großlandschaft der „Bergische Hochfläche“ (388) ist. Hückeswagen liegt in einer Talmulde, einer Untereinheit der Bergischen-Märkischen Hochflächen der sogenannte „Wippermulde“. Es handelt sich hierbei um ein Rücken- und Bergplattenland und zeichnet sich durch seine gewölbten Hochflächen, wallförmigen Rücken und schmalen Rippen sowie Buckel aus, welche sich als Mulden und Täler herausbilden.

Bestand und Bewertung, Vorbelastungen

Die Pflanzendecke prägt in hohem Maße das Erscheinungsbild einer Landschaft und erfüllt wichtige ökologische Funktionen. Kenntnisse über die derzeitige Vegetation lassen weitgehende Rückschlüsse auf die aktuelle Umweltqualität zu. Der Grad der Naturnähe ist ein geeigneter Anhaltspunkt für die Beurteilung der landschaftsökologischen Bedeutung von Vegetationsflächen. Aber auch extensive Nutzflächen übernehmen oft sehr wichtige Funktionen im Landschaftshaushalt.

Reale Vegetation und Biotoptypen

Die reale Vegetation bzw. die Biotoptypen im Plangebiet und im Umfeld wurden im Juli 2018 gemäß des Biotop- und Lebensraumkataloges NRW erstmals kartiert (siehe auch Bestands- und Konfliktplan im Anhang 1). Die Kürzel („AV“ etc.) werden entsprechend der *Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW* [LANUV (1) 2008] vergeben:

AV / Waldrand

Westlich außerhalb des südlichen Teils des Plangebietes befindet sich ein sogenannter Kletterwald. Dabei handelt es sich um einen umgenutzten Buchenforst.

BA / Feldgehölz, waldartiger Bestand <1ha

Derartige Bestände finden sich an den Hängen im nördlichen Plangebiet, oberhalb der Straße „Zum Sportzentrum“. Der Baumbestand besteht überwiegend aus Buchen (*Fagus sylvatica*) und Fichten (*Picea abies*) sowie Spitzahorn (*Acer platanooides*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*) und Birke (*Betula pendula*). In der Strauchschicht treten u.a. Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Eibe (*Taxus baccata*), Holunder (*Sambucus niger*), Hasel (*Corylus avellana*) und Hainbuche (*Carpinus betulus*) auf.

BF/ Baumreihe, Baumgruppe

In beiden Teilen des Plangebietes stehen Baumreihen und Einzelbäume. Im nördlichen Teil finden sich diese entlang des Brunsbaches (u.a. Schwarzerle - *Alnus glutinosa*), als Parkplatzbegrünung (Schwedische Mehlbeere - *Sorbus intermedia*) sowie vor dem ehemaligen Gehöft. Im südlichen Plangebiet stehen Baumreihen an einem Weg südlich der Mehrzweckhalle (Bergahorn - *Acer pseudoplatanus*) und dort in der Nähe an einem Wiesenrain (Hainbuche - *Carpinus betulus*).

EA3 / Intensivwiese, artenarm

Der überwiegende Teil des südlichen Plangebiets besteht aus Wirtschaftsgrünland. Durch Viehtritt und Bewirtschaftung ist die Vegetation relativ artenarm.

EE2 / brachgefallenes Intensivgrünland, artenarm

Diese Grünlandflächen liegen im nördlichen Teil des Plangebietes zwischen den Straßen „Ruhmeshalle“ und „Zum Sportzentrum“.

FM / Bach

Der Brunsbach durchquert den Norden des Plangebietes in zwei Abschnitten. Beide Abschnitte weisen bereits deutliche anthropogene Veränderungen auf.

HM, mc2 / Rasen- und Wiesenflächen

Derartige Wiesenflächen liegen im nördlichen Plangebiet nahe dem ehemaligen Gehöft sowie im südlichen Plangebiet südlich der Mehrzweckhalle und im Bereich der ehemaligen Reitanlagen.

HM, xd3, xd4 / Grünanlagen, strukturreich, strukturarm

Im nördlichen Plangebiet nahe der Einmündung der Straße „Zum Sportzentrum“ in die Straße „Ruhmeshalle“ liegt eine kleine strukturreiche Grünanlage mit einem Baumbestand, überwiegend aus Hainbuchen sowie Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*). Im südlichen Plangebiet, im Umfeld der ehemaligen Reit- und Tennisanlagen, befinden sich ebenfalls Grünanlagen. Diese sind aufgrund ihres überwiegend nichtheimischen Gehölzbestandes weniger wertvoll.

VF0 / versiegelte Flächen (Gebäude und Verkehrsflächen)

In dieser Kategorie ist der Bestand an Gebäuden und befestigten Flächen, vor allem Straßen und Wege zusammengefasst. Auch zählen dazu die Gebäudekomplexe eines ehemaligen Gehöftes im nördlichen Plangebiet. Im südlichen Plangebiet handelt es sich dabei um die Gebäude der ehemaligen Reit- und Tennisanlagen.

VF1 / teilversiegelte Flächen

Einige Plätze und Wege im Plangebiet weisen durchlässige Beläge, wie Splitt/Schotter auf oder sind ohne Belag. Die ehemaligen Reit- und Tennisplätze im südlichen Plangebiet zählen auch dazu.

Bewertung des Schutzgutes Biotope

Die Bewertung der vorgefundenen Biotoptypen orientiert sich an möglichst einfachen und fachlich allgemein anerkannten Kriterien. Es handelt sich im Einzelnen um:

- **Natürlichkeit:** Grad der Veränderung von Vegetation und Fauna im Vergleich zu nicht anthropogen beeinflussten Flächen; je geringer der anthropogene Einfluss desto höher der Wert.
- **Gefährdung, Seltenheit:** Die Bedeutung des Gefährdungs- und Seltenheitsgrades resultiert aus dem Umfang und der Intensität anthropogener Eingriffe. Dementsprechend sind gefährdete Biotoptypen und das Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzen und Tierarten bei der Einstufung zu berücksichtigen.
- **Vollkommenheit:** Es wird die konkret vorliegende Ausprägung des Biotoptyps mit der biotopspezifischen optimalen Ausbildung verglichen.
- **Zeitliche Ersetzbarkeit bzw. Wiederherstellbarkeit:** Die Wiederherstellbarkeit wird aus zeitlicher, räumlicher und verbreitungsökologischer Sicht beurteilt.

Die Erstkartierung der Vegetation des Plangebietes wurde im Juli 2018 durchgeführt. Bisher konnten weder gefährdete Pflanzenarten noch geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NRW) im Plangebiet nachgewiesen werden.

Insgesamt werden die Biotope des Plangebietes als „mäßig wertvoll“ eingeordnet. Entsprechend der genannten Kriterien sind die Gehölzbestände durchgehend wertvoller als die strukturärmeren, intensiver genutzten Offenflächen.

Auswirkungen durch das Vorhaben

Der Eingriff durch eine Bebauung wirkt sich auf Flora und Fauna auf den Flächen, die für eine Bebauung vorgesehen sind, direkt aus. Dort wird während der Bauphase in der Regel die Vegetation beseitigt, der Oberboden abgeschoben und der Untergrund mit schweren Baumaschinen befahren und verdichtet; die vorher vorhandenen Lebensräume werden also durch die Bebauung zerstört.

Durch den Neubau kommt es zum Verlust von Vegetationsflächen und Einzelbäumen. Der Eingriff erfolgt hauptsächlich im Bereich der Grünlandflächen. An Bäumen sind in erster Linie die Bestände im Bereich des ehemaligen Gehöftes sowie der Baumbestand am Weg südlich der Mehrzweckhalle betroffen (siehe Anlage 1 / Bestands- und Konfliktplan).

Nachfolgend erfolgt eine erste vorläufige Ermittlung des erforderlichen Kompensationsbedarfs, wobei nur die Flächen mit direkter Projekteinwirkung bilanziert wurden. Die Bewertung erfolgt gemäß den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW [LANUV (1) 2008 u. LANUV (2) 2008].

Flächenwerte im Ausgangszustand

2	3	4	5	6	7	8
Biotop Code	Biototyp	Fläche (m²)	Grundwert A	Auf-/ Abwertung	Gesamtwert (Sp5+Sp6)	Einzelflächenwert (Sp4*Sp7)
7.1 (BD50, ta1-2)	Gebüsch mit lebensraumtypischen Baumarten-Anteilen von ≤ 50% mit geringem und mittlerem Baumholz	4.529	3		3	13.587
7.4 (BF90, ta1-2)	Baumgruppen, Einzelbäume mit lebensraumtypischen Gehölzarten ≥ 50%	256	5		5	1.280
3.4 (EA3, xd2)	Wirtschaftsgrünland, Intensivwiese/-weide, artenarm	23.658	3		3	70.974
3.4 (EE2)	brachgefallenes Intensivgrünland	3.780	3		3	11.340
4.4 (HJ/HM, xd4)	Gärten u. Grünanlagen, mit ca. 50% heimischen Gehölzen	5.504	3		3	16.512
4.6 (HM, mc2)	Rasen- und Wiesenfläche, extensiv genutzt	1.550	4		4	6.200
1.3 (VF1)	teilversiegelte oder unversiegelte Nutzflächen	3.480	1		1	3.480
1.1 (VF0)	versiegelte Flächen (Gebäude, Straßen, Wege)	8.576	0		0	0
Eingriffsfläche Summe		51.333				123.373

Gesamtflächenwert A **123.373**

Flächenwerte aufgrund der Folgen der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen

1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp	Fläche (m²)	Prognosewert P	Auf-/Abwertung	Gesamtwert (Sp4+Sp5)	Einzelflächenwert (Sp3*Sp6)
	Gemeinbedarfsfläche					
	Versiegelung GRZ 1,0	4.098	0		0	0
	Summe	4.098				0
	Wohngebiet GRZ 0,3					
	Versiegelung 45%	3.059	0		0	0
	Gärten 55% abzgl. Gehölzerhaltungsfläche	3.216	3		3	9.649
	Gehölzerhaltungsfläche	523	5		5	2.615
	Summe	6.799				12.264
	Wohngebiet GRZ 0,4					
	Versiegelung 60%	18.978	0		0	0
	Gärten 40% abzgl. Gehölzerhaltungsfläche	12.501	3		3	37.502
	Gehölzerhaltungsfläche	152	5		5	758
	Summe	31.630				38.259
	Versorgungsfläche					
	Versiegelung GRZ 1,0	10	0		0	0
	Summe	10				0
	Verkehrsflächen					
	Versiegelung ca. 90%	6.406	0		0	0
	Straßenbegleitgrün ca. 10%	712	3		3	2.135
	Summe	7.118				2.135
	Grünflächen					
	Strukturreiche Grünanlagen mit heim. Gehölzen	2.033	4		4	8.130
	Summe	2.033				8.130
	Eingriffsfläche Summe	51.687				

Gesamtflächenwert B **60.789**

Differenz (Gfw A-B) **62.584**

Als Differenzwert ermitteln sich ca. 62.600 Wertpunkte. Dieses Defizit kann voraussichtlich nicht vollständig im Plangebiet kompensiert werden.

Tierwelt

Die Betrachtung der Tierwelt erfolgt innerhalb eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages [ÖKOPLAN 2019]. Im Rahmen der zunächst erfolgende Artenschutzprüfung / Stufe 1 wurde eine überschlägige Prognose erstellt, um zu klären, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Ausführliche Informationen dazu sind dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen.

Bestand und Bewertung, Vorbelastung

Die Potentialanalyse ergab, dass die im Plangebiet befindlichen, für den Abriss vorgesehenen Gebäude zum Teil für den Artenschutz eine potentielle Bedeutung aufweisen. An der ehemaligen Reithalle wiederum gibt es Hinweise auf das Vorkommen von Brutvögeln.

Auch hinsichtlich der Gehölzbestände des Plangebietes kann das Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Fortschreibung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages stehen örtliche Kartierungen an, die im Frühjahr/Sommer 2019 durchgeführt werden.

Auswirkung durch das Vorhaben

Mit der Errichtung des Feuerwehrhauses, der Wohngebiete sowie der Verkehrsflächen sind folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen verbunden:

- bau- und anlagebedingter Verlust von verschiedenen Biotopstrukturen (temporärer Verlust durch Baufeldfreimachung, dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Verkehrsflächen etc.),
- bau- und anlagebedingter Verlust von Einzelbäumen,
- bau- und anlagebedingter Verlust potenzieller Lebensstätten und Brutplätze,
- baubedingte Beeinträchtigung angrenzender Lebensräume durch Lärm, Staub und Abgase,
- potenzielle bauzeitliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten.

Die Konkretisierung der Auswirkungen erfolgt im Rahmen der Fortschreibung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

7.2.5 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz ist die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit, auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern.

Bestand und Bewertung, Vorbelastungen

Als Bewertungsmaßstäbe für das Landschaftsbild und dessen Erlebnis- und Erholungsqualität gelten die Vielfalt, die Eigenart und die Naturnähe der Landschaft (vgl. § 1 Abs. 1 BNatSchG). Landschaftsbild und Erholungsnutzung stehen in engem Zusammenhang miteinander. Das Erlebnis- und Erholungspotential einer Landschaft wird danach beurteilt, inwieweit die Landschaft die Bedürfnisse der Erholungssuchenden nach Ruhe, Entspannung, visuellem Genuss und Bewegung befriedigen kann.

Das Landschaftsbild des Gebietes wird insbesondere durch die großen hügeligen Grünflächen und den Gehölzbeständen geprägt. Die Gehölzbestände, teils mit Bäumen, üben eine gliedernde und belebende Wirkung im Plangebiet aus. Sie befinden sich meist in den Böschungsbereichen und grenzen die verschiedenen Lebensräume des Plangebietes voneinander ab.

Landschaftsräumlich betrachtet liegen beide Teile des Plangebietes im Randbereich bestehender Siedlungsflächen, welche vor allem in Form von Wohngebieten im Norden, Osten und Süden angrenzen. Während sich letztere entlang von Hochlagen erstrecken, befinden sich die Schwimmhalle, die Mehrzweckhalle und die östlich daran anschließenden Siedlungsflächen in Tallage.

Das nachfolgende Foto, mit der Schwimmhalle in der Bildmitte, macht die landschaftliche Lage anschaulich:



Abb. 7:
Südliches Plangebiet,
von Südwesten
gesehen (eigene
Aufnahme 07/2018)

Der Untersuchungsraum übt eine merkbliche Erholungsfunktion aus. Dies ist zum einen in den Funktionen des Schwimmbades, der Mehrzweckhalle und den dort ausgeübten Freizeitnutzungen begründet, zum anderen aufgrund der Nachbarschaft des Kletterparks. Nicht zuletzt verläuft ein überregionaler Wanderweg, der „Bergische Panoramasteig“ durch das Plangebiet. Dieser folgt, von Hückeswagen kommend der Straße „Zum Sportzentrum“, dann dem Feldweg zum Kletterpark und führt schließlich weiter in südwestliche Richtung.

Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild und Erholung

Hinsichtlich der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Naturnähe wird das Landschaftsbild als „mäßig“ eingestuft.

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, der bereits von Siedlungsflächen umgeben ist. Prägend wirken in erster Linie die hügeligen Offenflächen und die Gehölzgruppen und Einzelbäume im Plangebiet.

Auswirkungen durch das Vorhaben

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind durch die geplanten baulichen Anlagen zu erwarten, da sich das Landschafts- bzw. Ortsbild durch neue Gebäude, Nebenanlagen und Erschließungsstraßen verändern wird.

So werden die Veränderungen in Folge des Bebauungsplanes zu einer baulichen Verdichtung des Plangebietes führen.

Auch ein Teil der Baumbestände ist betroffen; der größere Teil bleibt jedoch erhalten.

7.2.6 Schutzgebiete

Es befinden sich keine Schutzgebiete im Plangebiet. Nordwestlich des südlichen Teils des Plangebietes liegt ein Landschaftsschutzgebiet, das sich weiter in westlicher Richtung erstreckt.

7.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte. Als relevante Kultur- und Sachgüter werden hier bauliche Anlagen, Plätze, Parkanlagen oder andere Freiraumgestaltungen, Baudenkmale und Bodendenkmale betrachtet.

Im südlichen Teil des Plangebiets befindet sich ein Objekt der Kulturlandschaftspflege. Dabei handelt es sich um die Abraumhalde des ehemaligen Bergwerkes „Am Wegerhof“. Dazu gibt es folgende Angaben²:

„Nördlich der Ortschaft Wegerhof befindet sich die drei Meter hohe Abraumhalde des Bergwerkes „Am Wegerhof“ im Brunsbachtal. Am 22. Februar 1753 erhielt der Bürgermeister Joh. Tillmann Stahlschmidt aus Hückeswagen einen Mutschein auf dieses Bergwerk.

In der Nähe der Abraumhalde soll sich zudem ein frühgeschichtliches Schlackenfeld befinden.“

7.2.8 Schutzgut Mensch (Gesundheit/Lärm, Erholung/Freizeit)

Die bisherigen Untersuchungen und Bewertungen der Schutzgüter erfolgten auch aus anthropozentrischer Perspektive, so dass die Analyse des Umweltzustandes insgesamt an den Interessen des Menschen orientiert ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die genannten Abschnitte verwiesen.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind Aspekte wie Gesundheitsvorsorge, Wohnqualität, Erholung und Freizeit, Luftschadstoffe, Gerüche, Lichtimmissionen, Lärmimmissionen und Erschütterungen zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind die Anforderungen an gesundes Wohnen und Arbeiten entsprechend dem BauGB zu erfüllen.

Bestand und Bewertung, Vorbelastungen

Auf die im Hinblick auf Gesundheit relevante lufthygienische und bioklimatische Situation wurde bereits in Abschnitt 6.2.3 (Schutzgut Klima/ Luft) hingewiesen.

² KuLaDig, Kultur. Landschaft.Digital. URL: <https://www.kuladig.de/Objektansicht/A-NF-20080108-0001>
(Abgerufen: 29. Oktober 2018)

Die Möglichkeiten zur Erholungsnutzung hängen vom Erlebnis- und Erholungspotenzial eines Gebietes ab. Dieses ist im Planungsgebiet jedenfalls vorhanden, so dass die Erholungsfunktion für Erholungssuchende gegeben ist.

Bewertung des Schutzgutes Mensch

Derzeit weist das Plangebiet bezogen auf das Schutzgut Mensch eine geringe Belastung auf.

Auswirkungen durch das Vorhaben

Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird derzeit von keiner signifikanten Erhöhung der Belastung ausgegangen. Lediglich während der Bauphase sind vorübergehende Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im Hinblick auf mögliche Lärmemissionen ist derzeit ein Gutachten in Bearbeitung, dessen Ergebnisse in die Endfassung des Umweltberichtes einfließen. Etwaige Konsequenzen für die Bauleitplanung werden in den späteren Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet.

Konflikte für die Erholungsnutzung entstehen voraussichtlich nicht, da die bisherigen Freizeitnutzungen weiterhin möglich sein werden. Die Durchgängigkeit des Wanderweges bleibt erhalten.

7.2.9 Wechselwirkungen zwischen biotischen und abiotischen Faktoren sowie Schutzgütern Mensch und Kultur- / Sachgüter

Zu überprüfen sind die bestehenden Wechselwirkungen zwischen biotischen und abiotischen Faktoren, den Schutzgütern Mensch und Kultur- bzw. Sachgütern.

Die schutzgutbezogene Berücksichtigung von ökosystemaren Wechselwirkungen erfolgt aufbauend auf den planungsrelevanten Erfassungs- und Bewertungskriterien über die Funktion der Schutzgüter. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die schutzgutbezogene Erfassung bereits Informationen über die funktionale Beziehung zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhaltet. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst.

Im Plangebiet führt die Überbauung von schutzwürdigen Böden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Aufgrund der derzeitigen intensiven Bewirtschaftung der Böden sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist durch den Bebauungsplan nicht zu erwarten.

Die besonderen Nutzungsbedingungen im Plangebiet führen im Verhältnis der betrachteten Schutzgüter zu einem besonderen Gewicht der anthropogenen Einflüsse.

Die folgende Tabelle stellt die potentiellen Wechselwirkungen der Schutzgüter dar:

Beeinträchtigung von	Potenzielle Auswirkungen auf die Schutzgüter
Mensch	keine
Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt	- Nahrungsgrundlage / Lebensraum / Schutz (Tiere) - Gesellschaft, Konkurrenz, Schutz (Pflanzen) - Bodenbildung, Nährstoff- und Schadstoffentzug, Erosionsschutz (Boden)
Wasser (Grundwasserneubildung)	- Versiegelung von Flächen (Mensch) - Lebensraum / Nährstoffversorgung (Tiere und Pflanzen)
Boden (Versiegelung, Inanspruchnahme)	- Lebensgrundlage (Mensch, Tiere und Pflanzen) - Lebensraum / Nährstoffversorgung (Tiere und Pflanzen) - Retentionsvermögen, Grundwasserstand (Wasser)
Klima / Luft (kleinklimatische Veränderungen)	- Lebensraum (Tiere und Pflanzen) - Lebensgrundlage (Mensch, Tiere und Pflanzen)
Landschaft (Veränderung Landschaftsbild)	- Lebensraumstrukturen (Tiere und Pflanzen) - Erholungsfunktion (Mensch)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	- Nahrungsgrundlage/ Lebensraum/ Schutz (Tiere und Pflanzen) - klimatische und lufthygienische Funktionen (Klima/ Luft)

7.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten hat das Ziel, festzustellen, ob die Planungsziele alternativ an einem anderen Standort umgesetzt werden könnten, der zu weniger beeinträchtigenden bzw. günstigeren Auswirkungen auf die Umweltfaktoren führen würden. In diesem Fall wären die Alternativen im Einzelnen zu erörtern und zu prüfen.

Vergleichbare Standorte mit entsprechender Flächengröße und -verfügbarkeit, Entwicklungsmöglichkeit und Verkehrsanbindung sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden bzw. stehen der Schloss-Stadt Hückeswagen nicht zur Verfügung. Alternative Standorte können somit ausgeschlossen werden.

7.4 Nachteilige Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Durch das Vorhaben sind derzeit keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. Unfälle und Katastrophen) zu erwarten.

7.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

7.5.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes werden Neubautätigkeiten verbunden sein. Damit sind die in den vorangegangenen Kapiteln ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen verbunden:

- Eingriffe in das Schutzgut Boden mit einem Defizit von 44.161 Wertpunkten
- Eingriffe in das Schutzgut Biotop mit einem Defizit von 62.584 Wertpunkten
- Daraus errechnet sich ein derzeitiges Gesamtdefizit von 106.745 Wertpunkten.

7.5.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Bauvorhabens

- Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes würde das Gelände weiterhin sowohl landwirtschaftlich als auch für Erholungsnutzung genutzt werden und die Gehölzbestände würden vollständig erhalten bleiben. Damit bleiben die Nutzbarkeit der Böden und ihre Bedeutung für entsprechende Tier- und Pflanzenarten und das Kleinklima erhalten.

8 Rechtsgrundlagen

Grundlage des Verfahrens sind insbesondere die folgenden Gesetze und Verordnungen:

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. IS. 3634)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1063)
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 15.11.2016 (GV. NRW 2016 Nr. 34 S. 933 bis 964)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen- Landesbauordnung - (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018, in Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421)

9 Quellen

- Bewertungsmodell Oberberg, Bewertungsverfahren Boden Modell „Oberberg“; zur Verfügung gestellt vom Oberbergischen Kreis 2019
- Brechtefeld & Nafe, Ingenieur- und Vermessungsbüro GmbH 2019: Nutzungskonzept, Sprockhövel
- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) (2009)_ Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung
- ELES 2012: Arbeitshilfen zum „Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES) in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW“, Stand 2012
- GALK 2019: Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz e.V.: GALK-Straßenbaumliste. Abfrage vom 12.04.2019, Frankfurt am Main
- HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Schriftenreihe Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg.
- Köppel/Feickert/Spandau/Straße (1998): Praxis der Eingriffsregelung, Schadenersatz an Natur und Landschaft. Stuttgart
- LANA (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV (1), 2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV (2), 2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen.
- LEP NRW (2017): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2017, Düsseldorf
- MEYNEN, E., SCHMITHÜSEN, J. ET AL 1961: Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Bad Godesberg
- Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (1999): Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bewertungsrahmen für die Straßenplanung. Düsseldorf
- ÖKOPLAN - Bredemann und Fehrmann (2019): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) zum B-Plan Nr. 78 „Eschelsberg“. Essen

WILMANN, O., 1984: Ökologische Pflanzensoziologie. 3. erw. Auflage.
Quelle und Meyer, Heidelberg.

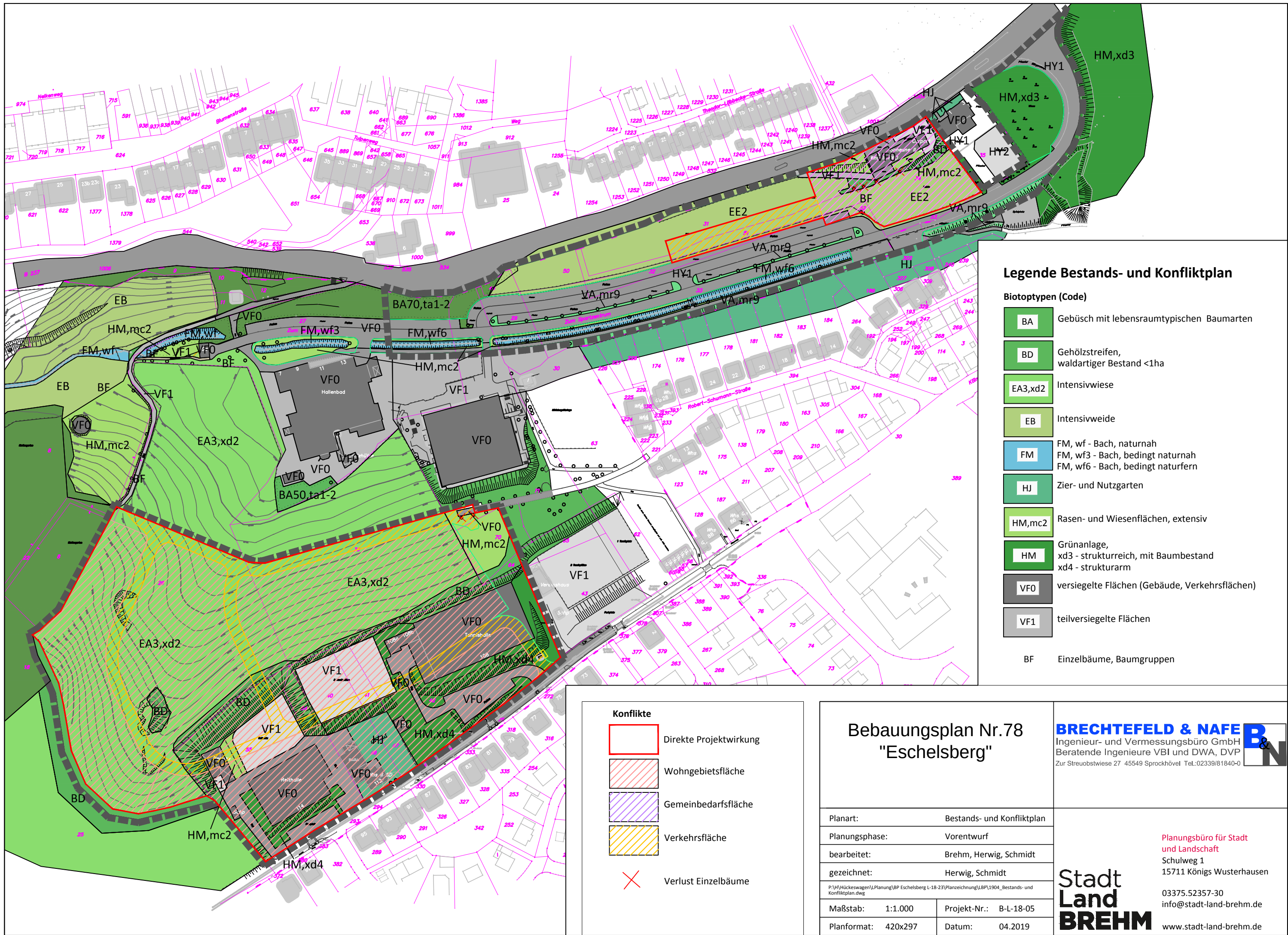
Internetseiten

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/32/regionalplanung/aktueller_regionalplan/teilabschnitt_koeln/index.html/ - Fachinformation Regionalplan Köln

<https://www.land.nrw/de/thema/landesplanung> - Fachinformation/
LEP NRW

<https://www.geoportal.nrw/fachkategorien> [Geoportal NRW 2018] -
Fachinformation / Boden und Geologie

<http://methoden.naturschutzinformationen.nrw.de/methoden/de/downloads> - Fachinformation Biotop- und Lebensraumtypenkatalog



Legende Bestands- und Konfliktplan

- Biotoptypen (Code)
- BA Gebüsch mit lebensraumtypischen Baumarten
 - BD Gehölzstreifen, waldartiger Bestand <1ha
 - EA3,xd2 Intensivwiese
 - EB Intensivweide
 - FM FM, wf - Bach, naturnah
FM, wf3 - Bach, bedingt naturnah
FM, wf6 - Bach, bedingt naturfern
 - HJ Zier- und Nutzgarten
 - HM,mc2 Rasen- und Wiesenflächen, extensiv
 - HM Grünanlage, xd3 - strukturreich, mit Baumbestand
xd4 - strukturarm
 - VF0 versiegelte Flächen (Gebäude, Verkehrsflächen)
 - VF1 teilversiegelte Flächen
 - BF Einzelbäume, Baumgruppen

Konflikte

- Direkte Projektwirkung
- Wohngebietsfläche
- Gemeinbedarfsfläche
- Verkehrsfläche
- Verlust Einzelbäume

Bebauungsplan Nr.78
"Eschelsberg"

Planart:	Bestands- und Konfliktplan		
Planungsphase:	Vorentwurf		
bearbeitet:	Brehm, Herwig, Schmidt		
gezeichnet:	Herwig, Schmidt		
P:\Hückeswagen\Planung\BP Eschelsberg L-18-23\Planzeichnung\LBP1904_Bestands- und Konfliktplan.dwg			
Maßstab:	1:1.000	Projekt-Nr.:	B-L-18-05
Planformat:	420x297	Datum:	04.2019

BRECHTEFELD & NAFE
Ingenieur- und Vermessungsbüro GmbH
Beratende Ingenieure VBI und DWA, DVP
Zur Streuobstwiese 27 45549 Sprockhövel Tel.:02339/81840-0

**Stadt
Land
BREHM**

Planungsbüro für Stadt
und Landschaft
Schulweg 1
15711 Königs Wusterhausen
03375.52357-30
info@stadt-land-brehm.de
www.stadt-land-brehm.de